Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2022 Ausgabe: 18 Ausgabetag: 19.12.2022 V/04

Satzung

über die Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 306) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – (GV NR W. 712/SGV NRW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Werne ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werne, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen, der Unterhaltung sowie der Freizeitgestaltung dient.

(2) Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbücherei Werne mit ihren Serviceangeboten zu nutzen und Medien aller Art sowie Dinge zu entleihen, sofern sie nicht gem. § 12 dieser Satzung von der Nutzung ausgeschlossen ist. Bei der Ausleihe und für die Nutzung bestimmter Serviceangebote ist ein Bibliotheksausweis vorzulegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2
Anmeldung und Datenschutz

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis oder eines Aufenthaltstitels. Nach erfolgreicher Authentifizierung im Servicekonto.NRW ist eine Online-Anmeldung über die Personalausweis-PIN möglich.

(2) Die persönlichen Daten, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters, werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle automatisiert verarbeitet.

(3) Die Offenlegung der Daten ist ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke und zur Geltendmachung der Ansprüche auf Gebühren, Herausgabe und Schadenersatz aus dieser Satzung sowie der Gebührenordnung der Stadtbücherei zulässig.

(4) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Nutzungsverhältnisses gespeichert. Eine Löschung erfolgt auf Verlangen der betroffenen Person, sofern ihr keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind. Sie erfolgt zudem 3 Jahre nach Rückgabe des letzten Mediums, sofern keine Gebühren mehr ausständig sind.

(5) Die Anmeldung zur Benutzung der Stadtbücherei gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung und die Kenntnisnahme der Satzung ist durch Unterschrift auf dem Büchereiausweis zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch die Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person zu erfolgen, die

damit zugleich ihre Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichten.

(6) Eine Veränderung der persönlichen Daten ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen. Die Adressermittlung infolge unterlassener oder fehlerhafter Mitteilung ist kostenpflichtig gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne.

(7) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt bei der entleihenden Person. Die Stadt Werne haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passworts entstehen.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kulturellen, sozialen und Bildungs-Einrichtungen erhalten einen personengebundenen Ausweis („Institutionsausweis") für die Ausleihe im Rahmen ihrer Tätigkeit. Bei der Anmeldung müssen, neben den in § 2 Abs. 1 genannten Dokumenten, die Adresse der Institution sowie ein Beschäftigungsnachweis vorliegen.

§ 3
Büchereiausweis und Gebührenpflicht

(1) Der Büchereiausweis ist Eigentum der Stadtbücherei Werne und nicht übertragbar.
Büchereiausweise für Erwachsene sind gebührenpflichtig gemäß § 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Besucherinnen und Besucher, die keine Medien oder Dinge ausleihen, sind von dieser Benutzungsgebühr befreit. Der Institutionsausweis ist kostenlos.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Ausweise für Erwachsene beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an, eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Tagestickets gelten nur am Tag der Ausstellung und berechtigen zur einmaligen Ausleihe von maximal 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit. Ausweise für Minderjährige sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gültig, Institutionsausweise bis zur Beendigung der Tätigkeit der berechtigten Person für diese Institution.

(3) Mit einem Büchereiausweis, der für eine minderjährige Person ausgestellt wurde, können nur altersgerechte Medien und Dinge entliehen werden.

(4) Ein gültiger Büchereiausweis berechtigt auch zur Ausleihe von digitalen Medien über das Portal www.onleihe24.de.

(5) Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Leseausweis der Schulbibliothek der Marga-Spiegel-Sekundarschule besitzen, können – aufgrund der Kooperation der beiden Einrichtungen – mit diesem auch Medien der Stadtbücherei Werne entleihen.

(6) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei zu zahlen.

(7) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Ausweis auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, zu Marketingzwecken aktionsbezogen kostenfreie Büchereiausweise auszugeben.

§ 4
Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte in Anspruch genommen genutzt und der Auskunftsdienst in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ausleihe aller Medien und Dinge erfolgt nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen von Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.
Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

(3) Neben physischen Medien stehen virtuelle Medien über die Onleihe24 in einer „Digitalen Virtuellen Bibliothek (DiViBib)“ zum Download zur Verfügung.

(4) Das Download-Angebot der DiViBib darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

(5) Kopierer und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

(6) Die Stadtbücherei bietet die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Multimedia- und (gebührenpflichtiger) Internetarbeitsplätze.
Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Internetplätze aufrufbar sind. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Geräte gibt es keine Gewähr. Veränderungen und Manipulationen dürfen an den Computern nicht vorgenommen werden.
Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und der Bibliotheksnutzung vor.

§ 5
Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien und Dingen erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises. Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Andere Medien/Dinge können mit einer altersabhängigen Ausleihsperre belegt sein.

(2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

(3) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien/Dinge kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten/Dingen differenziert festgesetzt werden.

(4) Die Leihfrist beträgt i.d.R. 28 Tage. Für bestimmte Medienarten (Blu-Rays, DVDs, Konsolenspiele, Musik-CDs, Tonies, Zeitschriften) und Dinge gelten andere Ausleihfristen. Die Stadtbücherei gibt einen Quittungsbeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
Büchereiausweise für Institutionen (§ 2 Abs. 8 dieser Satzung) berechtigen zur Ausleihe von Medien mit einer Leihfrist von 3 Monaten.
Im Einzelfall können Medien vor Ablauf der Frist zurückgefordert werden.

(5) Die Ausleihe von virtuell verfügbaren Medien der Onleihe24 erfolgt passwortgeschützt. Die Nutzung der entliehenen Titel ist ebenfalls zeitlich begrenzt. Die Nutzungsdauer ist der Benutzungsordnung der Onleihe24 zu entnehmen.

(6) Die Büchereileitung kann die Leihfrist aus besonderem Anlass vor Ausgabe der Medien ändern.

§ 6
Verlängerungen und Vorbestellungen

(1) Die Leihfrist von Medien und Dingen kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.

(2) Bei Leihfristverlängerungen ist die Nummer des Bibliotheksausweises anzugeben. Auf Verlangen sind Büchereiausweis und Medien vorzulegen. Bücher können maximal zweimal, alle anderen Medien sowie Dinge maximal einmal verlängert werden. Für gebührenpflichtige Medien fallen noch einmal Ausleihgebühren an.

(3) Anträge auf Leihfristverlängerungen (elektronisch, schriftlich, telefonisch), die die Stadtbücherei nicht erreichen, gehen zu Lasten der antragstellenden Person. Dies gilt auch für online nicht erfolgreich durchgeführte Versuche von Leihfristverlängerungen. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die tatsächliche Durchführung der gewünschten Leihfristverlängerungen in ihrem Büchereikonto zu kontrollieren.

(4) Entliehene Medien und Dinge können vorbestellt werden. Die dafür zu zahlende Gebühr wird mit der Bereitstellung fällig. Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden, so dass keine Vormerkgebühren entstehen. Die Kundin/der Kunde wird über das Eintreffen des vorgemerkten Mediums informiert.

(5) Die Zahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und nutzender Person beschränkt werden.

(6) Wird ein vorbestelltes Medium/Ding innerhalb der Bereitstellungsfrist von 5 Ausleihtagen nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung. Die Gebühr ist dennoch fällig.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2022 Ausgabe: 18 Ausgabetag: 19.12.2022 V/04

§ 7
Fernleihe

Nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhandene Medien und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Auflagen der gebenden Institution sind einzuhalten. Fernleihen sind gebührenpflichtig gemäß § 4 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich.

§ 8
Rückgabe und Leihfristüberschreitung

(1) Medien und Dinge sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

(2) Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien der Onleihe24 erfolgt nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums. Eine vorzeitige Rückgabe dieser Medien ist optional wählbar.

(3) Bei Überschreiten der Leihfristen werden je Woche und Medium/Ding Versäumnisentgelte gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne erhoben.

(4) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen dreimal schriftlich gemahnt. Die Säumnisgebühren entstehen jedoch unabhängig von einer Mahnung. Sind Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Bleibt die Mahnung erfolglos, kann die Rückgabe verfügt werden. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) finden Anwendung. Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Regeln bleiben davon unberührt.

(6) Ist die ausleihende Person durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien/Dinge verhindert, so ist dies der Stadtbücherei unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(7) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien/Dinge von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9
Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

(1) Bei der Ausleihe haben die Benutzenden den Zustand und die Vollständigkeit der Medien/Dinge zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.

(2) Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
Alle Gegenstände/Geräte sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Dinge einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.

(3) Die Nutzenden haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden; bei Beschädigung des Mediums/Dinges mit Ersatz gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung. Darüber hinaus ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührentarif zu leisten.
Alle Dinge sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Verunreinigte Dinge werden nicht angenommen.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien und Dinge an Dritte ist unzulässig. Die Benutzenden haften auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Säumnisgebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne bleibt davon unberührt.

§ 10
Haftung der Stadtbücherei

(1) Die Nutzung sämtlicher Medien und Dinge erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Bei Schäden, die in Verbindung mit der Nutzung der Medien/Dinge verursacht wurden, haftet die Stadtbücherei für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet die Stadtbücherei bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet sie nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.)

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadtbücherei gemäß § 536a Abs.1 des BGB wird ausgeschlossen.

(5) Eine weitergehende Haftung der Stadtbücherei als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(6) Soweit die Haftung nach Ziffern 3 bis 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Stadtbücherei.

§ 11
Hausrecht und Hausordnung

(1) Die Stadt Werne besitzt in der Stadtbücherei das Hausrecht, welches durch die Leitung der Stadtbücherei wahrgenommen wird. Jede die Bücherei betretende Person ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen.

(2) Taschen, Rucksäcke, Mappen u.ä. sind bei Betreten der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder in besonderen Fällen an der Verbuchungstheke abzugeben. Im Interesse der Mediensicherung ist das

Büchereipersonal berechtigt, vollständigen Einblick in die Taschen u.ä. zu verlangen; die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei haben dies zu dulden.
Weigert sich eine Person, vollständig Einblick in Taschen und andere mitgeführte Behältnisse zu gewähren, kann gegen sie ein Hausverbot verfügt werden. Das Personal der Stadtbücherei hat bei Einsichtnahme in angemessener Weise die Intimsphäre und das Persönlichkeitsrecht betroffener Personen zu wahren.
Die Taschenschränke sind vor Verlassen der Bücherei zu räumen, Schlüssel dürfen bei Verlassen des Gebäudes nicht mitgenommen werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Büchereipersonal herausgenommen und an das Fundbüro geliefert.

(3) Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbücherei wird keine Haftung übernommen.

(4) Fundsachen sind bei den Beschäftigten der Stadtbücherei abzugeben.

(5) Tiere – mit Ausnahme von Assistenzhunden – dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.

(6) Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei sind verpflichtet, jede Störung anderer Personen und des Betriebes der Stadtbücherei zu unterlassen. Das Rauchen und Essen in den Räumen der Stadtbücherei ist verboten. Erkennbar alkoholisierten Personen sowie solchen, die unter dem Einfluss anderer Rauschmittel stehen, kann der Zutritt zu den Räumen der Stadtbücherei verweigert werden.

(7) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Büchereipersonal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung ein Hausverbot zu verhängen. Hierfür dürfen die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen erhoben und verarbeitet werden; dies schließt bei Bedarf die Offenlegung für Strafanzeigen und Strafanträge an die zuständigen Behörden ein.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 13
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je nach Bedarf durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die „Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Werne“ vom 19.12.2019 ihre Gültigkeit.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

V/04 | Jahrgang: 2022 | Ausgabe: 18 | Ausgabetag: 19.12.2022

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 07.12.2022 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

\- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 19.12.2022

Lothar Christ
Bürgermeister